



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

📅 07.02.2022

STEUERN

Impfzentren: Verlängerung steuerlicher Erleichterungen für Freiwillige



© picture alliance/dpa | Felix Kästle

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 konnten die freiwilligen Helferinnen und Helfer in den Impf- und Testzentren von der sogenannten Übungsleiter- oder von der Ehrenamtszuschale profitieren. Die Finanzministerien der Länder sowie das Bundesfinanzministerium haben nun beschlossen, diese Erleichterungen auch für das Jahr 2022 zu verlängern.

Finanzminister [Dr. Danyal Bayaz](#): „Impfen und Testen sind weiterhin der Schlüssel, um die Pandemie zu bekämpfen. Die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer, die sich in den Impf- und Testzentren engagieren, leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Sie haben es verdient, dass die bestehenden steuerlichen Entlastungen in diesem Bereich auch für 2022 gelten.“

So wie es Bund und Länder vereinbart haben, gelten für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Regelungen:

- Für all diejenigen, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind - also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen oder Testen selbst - gilt die *Übungsleiterpauschale*. Im Jahr 2020 lag die Übungsleiterpauschale bei 2.400 Euro, seit 2021 beträgt sie 3.000 Euro jährlich. Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impf- oder Testzentren engagiert, kann die *Ehrenamtspauschale* in Anspruch nehmen. Diese lag 2020 bei 720 Euro und erhöhte sich ab 2021 auf 840 Euro. Das gilt auch für mobile Impf- und Testzentren.
- Aufgrund der steuerlichen Vorschriften können die freiwilligen Helferinnen und Helfer in den *Testzentren* die Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale nur in Anspruch nehmen, wenn es sich beim Auftraggeber oder Arbeitgeber um eine *gemeinnützige Einrichtung oder einen öffentlichen Arbeitgeber* handelt, d.h. das Land oder eine Kommune.
- Bei den *Impfzentren* haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die Übungsleiter- und die Ehrenamtspauschale auch dann in Betracht kommt, wenn das Impfzentrum im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von *Privaten* betrieben wird.
- Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtspauschale greifen lediglich bei Vergütungen für *nebenberufliche Tätigkeiten*. Das ist in der Regel der Fall, wenn diese Tätigkeiten nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner.
- Die Pauschalen sind *Jahresbeträge*, die den freiwilligen Helferinnen und Helfern nur einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Tätigkeiten, für die die Übungsleiterpauschale anzuwenden ist (zum Beispiel Helferin im Impfbereich und Trainerin einer Jugendmannschaft), sind die Einnahmen daher zusammenzurechnen. Das gilt für die Ehrenamtspauschale ebenso.
- Sind die freiwilligen Helferinnen und Helfer *sowohl im Bereich Impfung/Testung als auch im Bereich der Verwaltung/Organisation* der Impf- und Testzentren nebenberuflich tätig, können beide Pauschalen nebeneinander berücksichtigt werden. Das setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten entsprechend vereinbart und gesondert vergütet werden.

Link dieser Seite:

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/impfzentren-verlaengerung-steuerlicher-erleichterungen-fuer-freiwillige/?cHash=88a412fd3c337b1835990bc35eeb51a1&type=98>